

Antrag C

Satzungsänderung §19: Anpassung an die Mustersatzung zwecks Erfüllung neuer Voraussetzungen der Abgabenordnung

Begründung:

Das Finanzamt hat festgestellt, dass die Satzung des Hessischen Schachverbandes die Voraussetzungen der Abgabenordnung für die steuerbegünstigte Behandlung nicht mehr erfüllt. Durch Änderung der Abgabenordnung zum 21. März 2013 sind wortgetreue Feststellungen gemäß Mustersatzung bezüglich Vermögensübertrag bei Auflösung des Verbandes zwingend vorgeschrieben.

Alte Version

Neue Version

§ 19 Auflösung des Verbandes	§19 Auflösung des Verbandes
<p>3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Hessischen Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.</p>	<p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Hessische Kultusministerium, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere die im Sinne des § 1 dieser Satzung.</p>

Anmerkung:

Diese Satzungsänderung wurde vom Finanzamt geprüft und für in Ordnung befunden.